

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 1/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

SFC Stainless Finishing Cleaner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Metalloberflächenbearbeitung - Reinigen
saurer Reiniger für Edelstahloberflächen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Reuter GmbH & Co. KG

Schimmelbuschstr. 9e

40699 Erkrath

Germany

Telefon: +49 (0) 211 730 60 430

Telefax: +49 (0) 211 730 60 477

E-Mail: mail@oreuter.de

Webseite: www.oreuter.de

E-Mail (fachkundige Person): mail@oreuter.de

1.4. Notrufnummer

24h: +49 (0) 171 5450 200

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Korrosiv gegenüber Metallen (Met. Corr. 1)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	Auf der Basis von Prüfdaten.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Skin Sens. 1)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Phosphorsäure; Natrium-3-nitrobenzolsulfonat

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 2/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält Natrium-3-nitrobenzolsulfonat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise Prävention

P260 Dampf und Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitshinweise Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

Andere schädliche Wirkungen:

Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 INDEX-Nr.: 015-011-00-6 CLP Referenznr.: 02-2119752438-31-XXXX REACH-Nr.: 01-2119485924-24-XXXX	Phosphorsäure Skin Corr. 1B Gefahr H314	10 - < 25 Gew-%
CAS-Nr.: 127-68-4 EG-Nr.: 204-857-3 REACH-Nr.: 01-2119965131-44-XXXX	Natrium-3-nitrobenzolsulfonat Eye Irrit. 2, Skin Sens. 1 Achtung H317-H319	1 - < 10 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 3/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort Arzt hinzuziehen.
Kein Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Reaktionen.
Verursacht Verätzungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Sicherheitsdatenblatt dem Arzt zur Verfügung stellen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Notfallpläne:

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 4/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Säurebeständigen Fußboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Laugen lagern.

Lagerklasse: 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Siehe Verwendung des Produktes, Unterabschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
TRGS 900 (DE)	Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2	① 2 mg/m ³ ② 4 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion)
IOELV (EU)	Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2	① 1 mg/m ³ ② 2 mg/m ³

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 5/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2	10,7 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② inhalativ, langfristig, systemisch
Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2	1 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② inhalativ, langfristig, lokal
Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2	2 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② inhalativ, kurzfristig, lokal, (akut)
Natrium-3-nitrobenzolsulfonat CAS-Nr.: 127-68-4	5 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② inhalativ, langfristig, systemisch
Natrium-3-nitrobenzolsulfonat CAS-Nr.: 127-68-4	97,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② dermal, langfristig, systemisch

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Natrium-3-nitrobenzolsulfonat CAS-Nr.: 127-68-4	0,5 mg/l	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Natrium-3-nitrobenzolsulfonat CAS-Nr.: 127-68-4	0,05 mg/l	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Natrium-3-nitrobenzolsulfonat CAS-Nr.: 127-68-4	10.000 mg/l	① PNEC Kläranlage
Natrium-3-nitrobenzolsulfonat CAS-Nr.: 127-68-4	2,58 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
Natrium-3-nitrobenzolsulfonat CAS-Nr.: 127-68-4	0,258 mg/kg	① PNEC Sediment, Meerwasser
Natrium-3-nitrobenzolsulfonat CAS-Nr.: 127-68-4	0,222 mg/kg	① PNEC Boden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Handschutz: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen (EN ISO 374).

Geeignetes Material: 0,7 mm Butylkautschuk Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min
Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

Körperschutz: Säurebeständige Schutzkleidung.

Atemschutz:

Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Kurzzeitig Filtergerät, Kombinationsfilter E-P2 (DIN EN 14387).

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 6/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen. Messverfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen müssen die Leistungsanforderungen der DIN EN 482 erfüllen. Empfehlungen sind beispielsweise in der IFA-Gefahrstoff-Liste genannt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: orange

Geruch: geruchslos

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei °C	Methode	Bemerkung
pH-Wert	1,6 - 1,8	20 °C		10 g/l
Schmelzpunkt	<i>nicht bestimmt</i>			
Gefrierpunkt	<i>nicht bestimmt</i>			
Siedebeginn und Siedebereich	<i>nicht bestimmt</i>			
Zersetzungstemperatur	<i>nicht bestimmt</i>			
Flammpunkt	<i>nicht anwendbar</i>			
Verdampfungsgeschwindigkeit	<i>nicht bestimmt</i>			
Selbstentzündungstemperatur	<i>nicht anwendbar</i>			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	<i>nicht anwendbar</i>			
Dampfdruck	<i>nicht bestimmt</i>			
Dampfdichte	<i>nicht bestimmt</i>			
Dichte	1,16 - 1,18 g/cm ³	20 °C		
Schüttdichte	<i>nicht anwendbar</i>			
Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	<i>nicht bestimmt</i>			
Viskosität, dynamisch	10 - 15 mPa*s	20 °C		
Viskosität, kinematisch	<i>nicht bestimmt</i>			

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Alkalien meiden (Reaktionswärmeentwicklung möglich).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 7/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

10.5. Unverträgliche Materialien

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Kontakt mit säureunbeständigen Materialien meiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
7664-38-2	Phosphorsäure	LD₅₀ dermal: 2.740 mg/kg (Kaninchen) LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): >0,85 mg/l 2 h (Ratte) LD₅₀ oral: 1.530 mg/kg (Ratte)
127-68-4	Natrium-3-nitrobenzolsulfonat	LD₅₀ oral: >5.000 mg/kg (Ratte) BASF-Test LD₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Ratte) LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/ Nebel): >5 mg/l 4 h (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Enthält Natrium-3-nitrobenzolsulfonat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität:

Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Karzinogenität:

Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Die aufgeführten Tox-Daten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
7664-38-2	Phosphorsäure	LC₅₀: 138 mg/l 4 d (Fisch, <i>Gambusia affinis</i> (Moskitofisch)) EC₅₀: 270 mg/l (Belebtschlamm)
127-68-4	Natrium-3-nitrobenzolsulfonat	LC₅₀: 8.660 mg/l 2 d (Krebstiere)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 8/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

Verhalten in Kläranlagen:

AOX-Hinweis: Keine relevanten Bestandteile enthalten.

Enthält keine organischen Komplexbildner.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CAS-Nr.	Stoffname	Biologischer Abbau	Bemerkung
7664-38-2	Phosphorsäure	nicht anwendbar	Nicht anwendbar für anorganische Stoffe.
127-68-4	Natrium-3-nitrobenzolsulfonat	Ja, schnell	

Biologischer Abbau:

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CAS-Nr.	Stoffname	Log K _{OW}	Biokonzentrationsfaktor (BCF)
7664-38-2	Phosphorsäure	-2,1	
127-68-4	Natrium-3-nitrobenzolsulfonat	-2,61	

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CAS-Nr.	Stoffname	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
7664-38-2	Phosphorsäure	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
127-68-4	Natrium-3-nitrobenzolsulfonat	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Ökotoxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt:

11 01 05 *	saure Beizlösungen
------------	--------------------

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Bemerkung:

Beim genannten Abfallschlüssel handelt es sich um eine Empfehlung.

Abfallschlüssel Verpackung:

15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Bemerkung:

Beim genannten Abfallschlüssel handelt es sich um eine Empfehlung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 9/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

Abfallbehandlungslösungen


Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie). Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs-transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nr.			
UN 1805	UN 1805	UN 1805	UN 1805
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORIC ACID, SOLUTION	PHOSPHORIC ACID, SOLUTION
14.3. Transportgefahrenklassen			
 8	 8	 8	 8
14.4. Verpackungsgruppe			
III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren			
Nein	Nein	Nein	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Begrenzte Menge (LQ): 5 L Freigestellte Mengen (EQ): E1 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 80 Klassifizierungscode: C1 Tunnelbeschränkungscode: (E) Bemerkung:	Begrenzte Menge (LQ): 5 L Freigestellte Mengen (EQ): E1 Klassifizierungscode: C1 Bemerkung:	Begrenzte Menge (LQ): 5 L Freigestellte Mengen (EQ): E1 EmS-Nr.: F-A, S-B Bemerkung:	Begrenzte Menge (LQ): Y841 Freigestellte Mengen (EQ): E1 Bemerkung:

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 10/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2)

Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Anhang Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Chemikalien-Verbotsverordnung - Enthält keine in der ChemVerbotsV aufgeführten Stoffe. ChemVerbotsV beachten.

Störfallverordnung

für im Produkt enthaltene Stoffe:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Klasse 1:

IV

Ziffer 1:

5.2.4. Gasförmige anorganische Stoffe

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

Quelle:

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

BG RCI Merkblatt A010: Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen. BG RCI Merkblatt M

004: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe. BG RCI Merkblatt M 053: Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 0%

Lagerklasse (TRGS 510): LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe.

WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 11/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ABEK-NO-CO: Kombinationsfilter Kennbuchstaben

ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure / Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR/RID: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route/Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses / Transportvorschriften für Straßen- (ADR) und Schienenbeförderung (RID) gefährlicher Güter

AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BG RCI: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

BLV (EU): Biological Limit Values / Biologische Grenzwerte

CAS: Chemical Abstracts Service

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft

DIN EN ISO: Deutsches Institut für Normung / Europäische Norm / International Organization for Standardization

DNEL: Derived No-Effect Level / abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EAK: Europäischer Abfallartenkatalog

EQ: Excepted Quantity / Freigestellte Menge

EU/EG/EWG: Europäische Union / Europäische Gemeinschaft / Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IBC: Intermediate Bulk Container / Großpackmittel

ICAO-TI/IATA-DGR: Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air / International Air Transport Association Dangerous Goods Regulations

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Values / Arbeitsplatzrichtgrenzwert

LC50: Lethal concentration, 50 percent / Median-Letalkonzentration

LD50: Lethal dose, 50 percent / Median-Letaldosis

LQ: Limited Quantity / Begrenzte Menge

MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

N.A.G.: Nicht Anderweitig Genannt

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC: Predicted No-Effect Concentration / abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ppm: parts per million

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

RoHS: Restriction of Hazardous Substances in electrical and electronic equipment / Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN: United Nations, hier als UN-Nr.: Kennnummer für Stoffe/Stoffgruppen mit gleichen Eigenschaften beim Transport gefährlicher Güter

VOC: Volatile Organic Compounds

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK: Wassergefährdungsklasse

WHG: Wasserhaushaltsgesetz

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der "Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 13.10.2020

Druckdatum: 14.10.2020

Version: 1

Seite 12/12



SFC Stainless Finishing Cleaner

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Korrosiv gegenüber Metallen (Met. Corr. 1)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	Auf der Basis von Prüfdaten.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Skin Sens. 1)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	Berechnungsmethode.
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	Berechnungsmethode.

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

16.6. Schulungshinweise

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.